

**Geschäftsstelle der  
Härtefallkommission des Landes Brandenburg**

***Bericht über die Tätigkeit  
der Härtefallkommission des Landes Brandenburg  
in den Jahren 2013/ 2014***

**(8. Bericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
des Landes Brandenburg vom 25.10.2015)**

## 1. Vorbemerkung

Nach § 23a Abs. 1 Satz 1 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)<sup>1</sup> darf die oberste Landesbehörde anordnen, „dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen)“.

Die Landesregierung hat auf der Grundlage einer entsprechenden Koalitionsvereinbarung in ihrer Kabinettsitzung am 21. Dezember 2004 die Härtefallkommissionsverordnung – HFKV (GVBl. II 2005 S. 46ff) beschlossen und damit zugleich von der ihr eröffneten Ermächtigung nach § 23a Abs. 2 AufenthG Gebrauch gemacht. Die HFKV ist nach ihrer Verkündung am 27. Januar 2005 in Kraft getreten. Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) vom 23. September 2009 (GVBl. II/09, S. 709) wurde die Härtefallkommission auf Dauer eingerichtet.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) vom 26. März 2013 sind insbesondere die Ausschlussgründe (§ 5 HFKV) aufgrund der Erfahrungen bei der praktischen Tätigkeit der Härtefallkommission neu strukturiert worden. Mit der Änderung der HFKV ging auch eine gewisse Liberalisierung der Ausschlussgründe einher, die für einen besseren Zugang zum Härtefallverfahren sorgen und auch die Arbeit der Härtefallkommission erleichtern soll.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung - HFKV) führt die Geschäftsstelle eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie über das Beratungsergebnis und die Entscheidung des Innenministers.

Durch die Befassung der Härtefallkommission, deren Entscheidung für ein Ersuchen und der darauf ergangenen Anordnung des Ministeriums des Innern konnten in Brandenburg seit 2005 bis zum 31. Dezember 2014 insgesamt 276 Personen eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht erhalten.

Im Jahre 2013 ist die Härtefallkommission zu acht regulären Sitzungen und einer Sondersitzung zusammengekommen. In deren Ergebnis wurden 8 Ersuchen für 10 Personen an den Minister des Innern gerichtet. In sieben Sitzungen hat die Kommission im Jahr 2014 insgesamt 11 Ersuchen für 23 Personen an den Innenminister gerichtet.

Dieser Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission dient der Information der Landesregierung, des parlamentarischen Raums und anderer an der Arbeit der Härtefallkommission interessierter Stellen. Außerdem ermöglicht er, die Tätigkeit der brandenburgischen Härtefallkommission mit der Arbeit der Härtefallkommissionen in den anderen Bundesländern zu vergleichen.

Mit Blick auf die gleichbleibend geringe Anzahl der Härtefallanträge in den Jahren 2013 und 2014 hat sich die Geschäftsstelle entschieden, für die beiden Jahre einen gemeinsamen Bericht vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Nach dem Berichtszeitraum Änderung des § 23a AufenthG durch Art. 3 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015

## 2. Mitglieder der Härtefallkommission

Im Jahr 2014 sah die personelle Besetzung der Härtefallkommission des Landes Brandenburg wie folgt aus:

Vorschlagsberechtigte Institutionen auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 HFKV	Stimmberechtigtes Mitglied	Vertreter
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	Eckhard Fichtmüller	Cordula Heilmann
Katholische Kirche (Erzbistum Berlin)	Dr. Franz Josef Conraths	Michael Kaulfuß
Flüchtlingsrat Brandenburg	Marcus Reinert	Simone Tetzlaff
LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg (Diakonisches Werk)	Ina Stiebitz	Thomas Thieme
Städte- u. Gemeindebund Brandenburg	Thomas Golinowski	Monika Gordes
Landkreistag Brandenburg	Lothar Kaden (bis 28.02.2015)	Silvia Enders
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg	Jürgen Becke	Christina Böcker
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Hans-Jürgen Wende <sup>2</sup>	Klaus-Christoph Claveé
Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg	Dr. Doris Lemmermeier	
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg <sup>2</sup>	Patricia Chop-Sugden <sup>3</sup>	Andreas Keinath

## 3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2012 wurde den anderen Bundesländern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie dem Innenausschuss des Landtages Brandenburg übersandt. Dieser befasste sich in seiner Sitzung am 09. Januar 2014 mit dem Bericht.

Wie in den vorangegangenen Jahren haben zwei Kommissionsmitglieder 2013 und 2014 am bundesweiten Erfahrungsaustausch von Vertretern der Härtefallkommissionen der Länder beim BAMF in Nürnberg teilgenommen.

Darüber hinaus wurden Presseanfragen zur Arbeit der Härtefallkommission beantwortet und der Internetauftritt der Härtefallkommission unter [www.service.brandenburg.de](http://www.service.brandenburg.de) aktualisiert.

<sup>2</sup> gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Härtefallkommission wurde Herrn Wende die Gesprächsleitung für die zu beratenden Fälle übertragen.

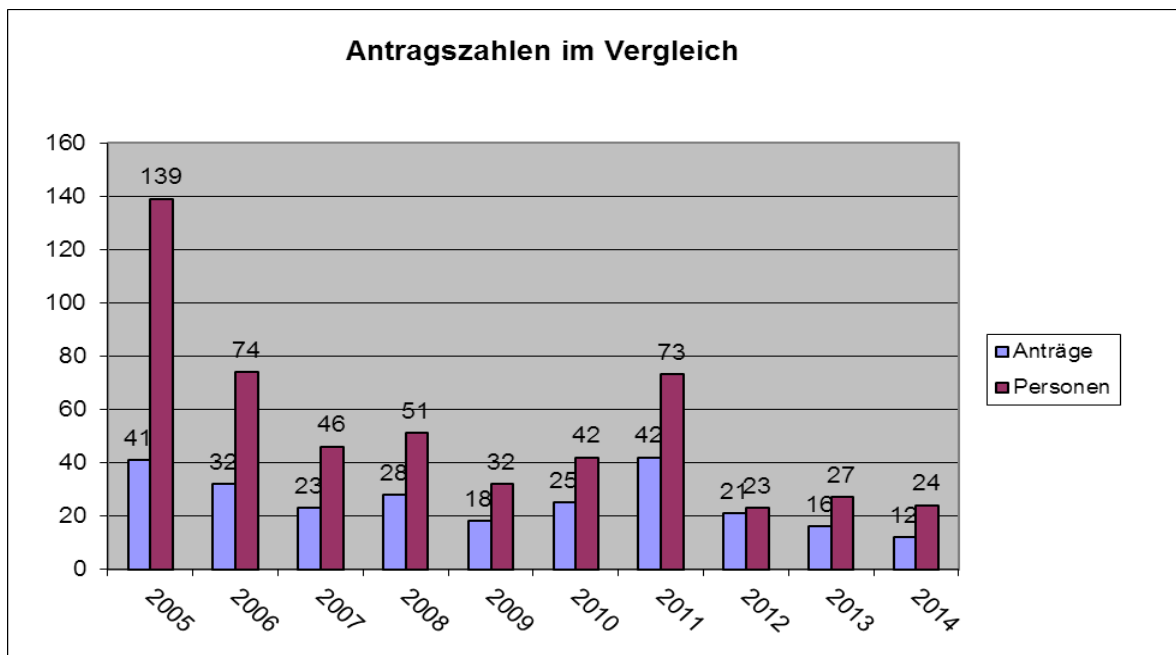
<sup>3</sup> Vorsitzende der Härtefallkommission und Leiterin der Geschäftsstelle

## 4. Statistische Angaben

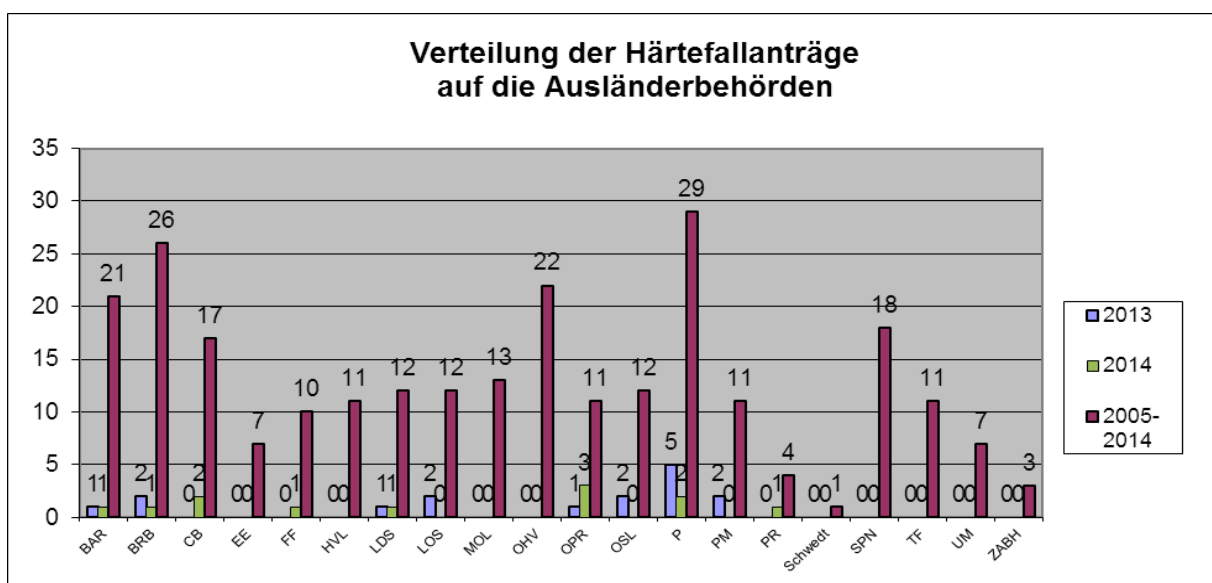
Um die einzelnen Tätigkeitsberichte der Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Brandenburg vergleichbar zu gestalten, liegt der Schwerpunkt dieses Berichtes - auch entsprechend dem Auftrag aus § 3 Abs. 3 der HFKV - in den von der Geschäftsstelle aufbereiteten statistischen Daten.

### 4.1 Härtefallanträge

Die Kommissionsmitglieder haben seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 insgesamt 258 Härtefallanträge für 532 Personen zur Befassung in der Härtefallkommission eingebracht. Davon sind 16 Härtefallanträge für insgesamt 27 Personen im Jahre 2013 gestellt worden. Im Jahr 2014 wurden 12 Anträge für 24 Personen von den Mitgliedern eingebracht.



Die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg waren von den eingebrachten Härtefällen wie folgt in ihrer Zuständigkeit betroffen:



## 4.2 Entscheidungen der Härtefallkommission sowie anhängige Härtefallverfahren

### a) *Gesamtübersicht 2005-2014*

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Betroffene Personen</b>
<b>Härtefallanträge</b>	<b>258</b>		<b>532</b>
Antragsrücknahmen	90 <sup>4</sup>	35	162
Härtefallersuchen	137	53	298
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen am 31. Dezember 2014	30	12	62
anhängige Härtefallanträge	4 <sup>5</sup>	2	8

### b) *Gesamtübersicht 2013*

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Betroffene Personen</b>
<b>Härtefallanträge in 2013</b>	<b>16</b>		<b>27</b>
<b>Härtefallanträge aus 2012</b>	<b>8</b>		<b>10</b>
Antragsrücknahmen	5	20	5
Härtefallersuchen	8	33	10
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	2	8	2
anhängige Härtefallanträge	10 <sup>6</sup>	41	21

Die Härtefallkommission hat im Jahre 2013 insgesamt 8 Härtefallersuchen für 10 Personen beschlossen.

In zwei Fällen ist für insgesamt zwei Personen die nach § 6 Abs. 4 der HFKV erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen. Insgesamt fünf Härtefallanträge, die fünf Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden. 10 Härtefallverfahren für 21 Personen waren zum Stichtag 31. Dezember 2013 weiterhin anhängig.

### c) *Gesamtübersicht 2014*

	<b>Anzahl</b>	<b>%</b>	<b>Betroffene Personen</b>
<b>Härtefallanträge in 2014</b>	<b>12</b>		<b>24</b>
<b>Härtefallanträge aus 2013</b>	<b>10</b>		<b>21</b>
Antragsrücknahmen	9 <sup>3</sup>	41	15
Härtefallersuchen	11	50	23
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	0	0	0
anhängige Härtefallanträge	4 <sup>7</sup>	18	8

<sup>4</sup> Bei einem Härtefallantrag wurde für eine Person der Antrag zurückgenommen, da für diese noch eine Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Verfahren erteilt werden konnte. Für die anderen Personen wurde ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet.

<sup>5</sup> Zwei Ersuchen wurden noch 2014 beschlossen, jedoch erfolgte die Entscheidung hierüber erst 2015, so dass die Vorgänge sowohl unter Härtefallersuchen als auch unter anhängige Anträge aufgelistet sind.

<sup>6</sup> Ein Ersuchen wurde noch 2013 beschlossen, jedoch erfolgte die Entscheidung hierüber erst 2014, so dass der Vorgang sowohl unter Härtefallersuchen als auch unter anhängige Anträge aufgelistet ist.

<sup>7</sup> Zwei Ersuchen wurden noch 2014 beschlossen, jedoch erfolgte die Entscheidung hierüber erst 2015, so dass die Vorgänge sowohl unter Härtefallersuchen als auch unter anhängige Anträge aufgelistet sind.

Im Jahre 2014 hat die Härtefallkommission insgesamt 11 Härtefallersuchen für 23 Personen beschlossen.

Insgesamt wurden neun Härtefallanträge, die 15 Personen betrafen, von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückzogen. 4 Härtefallverfahren für 8 Personen waren zum Stichtag 31. Dezember 2014 weiterhin anhängig.

#### 4.3 Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Härtefallbewerber vom 17. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2014

<b>Anträge für Einzelpersonen</b>	166
<b>Anträge für Personengruppen,</b> i. d. R. für Familien, Lebenspartner etc.	92 (für insgesamt 366 Personen)

<b>Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)</b>	
• Bis 16	139
• 16 – 18	30
• 18 – 25	74
• 25 – 35	91
• 35 – 45	110
• 45 – 55	73
• 55 – 65	13
• Ab 65	2
<b>Zeitpunkt der Einreise der Härtefallbewerber nach Deutschland</b>	
• 1990 bis 1994	18 %
• 1995 bis 1999	22 %
• 2000 bis 2004	30 %
• 2005 und später	17 %
• in Deutschland geborene Personen	13 %
<b>Anteil der Nationalitäten</b>	
• Serbien und Montenegro	19 %
• Vietnam und Türkei	je 11 %
• Bosnien-Herzegowina	7 %
• Russische Föderation	6 %
• Kamerun,	5 %
• Kongo	4 %
• Kolumbien, Kosovo (ehemaliges Jugoslawien),	je 3 %
• Nepal, Togo, China, Irak, Nigeria, Libanon, Kenia, Jordanien	je 2 %
• Afghanistan, Bulgarien, Ghana, Pakistan, Sierra Leone, Iran, Tschad, Ukraine, Indien, Kasachstan, Jemen	je 1 %
• Sonstige (unterhalb von je einem Prozent sind folgende Staaten zu nennen: Armenien, Sudan, Burkina Faso, Mazedonien, Marokko, Algerien, Bangladesch, Tunesien, Uganda, Mongolei, Somalia, und Liberia)	zusammen 4 %

Zum Zeitpunkt der Befassung in der Härtefallkommission hielten sich die betroffenen Personen durchschnittlich acht Jahre im Bundesgebiet auf.

Zu den Herkunftsländern lässt sich feststellen, dass die bisherigen Härtefallbewerber aus 40 Ländern kommen, verteilt auf vier Kontinente (Europa, Asien, Afrika und Amerika).

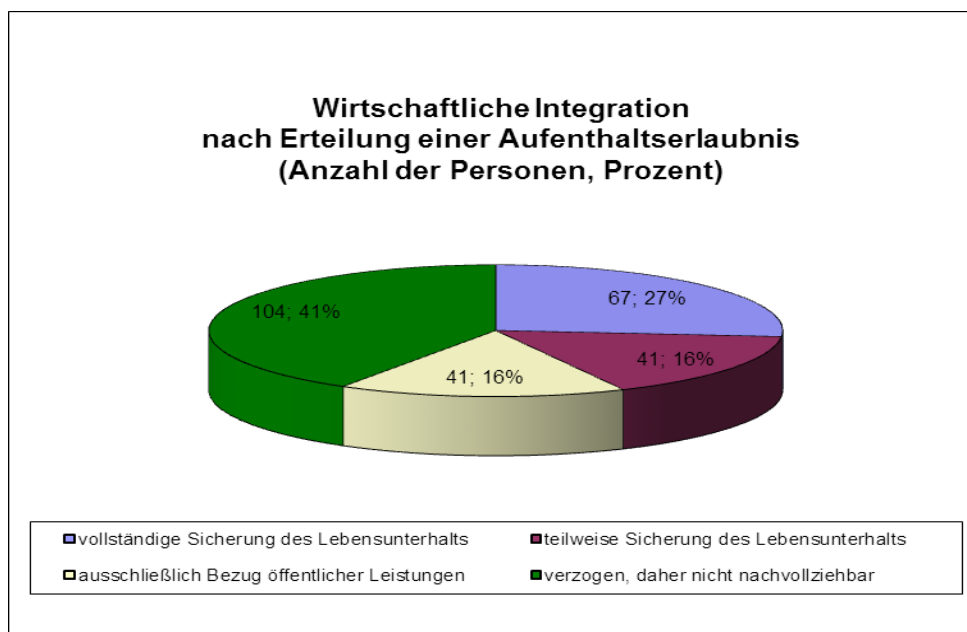
#### 4.4 Entscheidungen der obersten Landesbehörde, verteilt auf die neun bisherigen Geschäftsjahre

Seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Ersuchen der Härtefallkommission in folgender Weise entsprochen:

Jahr	Härtefall-ersuchen	Betroffene Personen	Anord-nungen	%	Betroffene Personen	%	Ableh-nungen	%	Betroffene Personen	%
2005	23	77	13		51		-		-	
2006	15	47	19		54		4		10	
2007	11	21	10		20		1		5	
2008	11	22	11		22		-		-	
2009	10	16	11		17		-		-	
2010	16	24	14		22		-		-	
2011	17	33	17		31		1		1	
2012	15	25	16		28		-		-	
2013	8	10	8		10		-		-	
2014	11	23	10		21		-		-	
<b>ge-samt</b>	<b>137</b>	<b>298</b>	<b>129<sup>8</sup></b>	<b>94</b>	<b>276</b>	<b>93</b>	<b>6</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>5</b>

#### 4.5 Weitere Entwicklung nach der Befassung durch die Härtefallkommission

a) *Wirtschaftliche Integration nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 AufenthG*

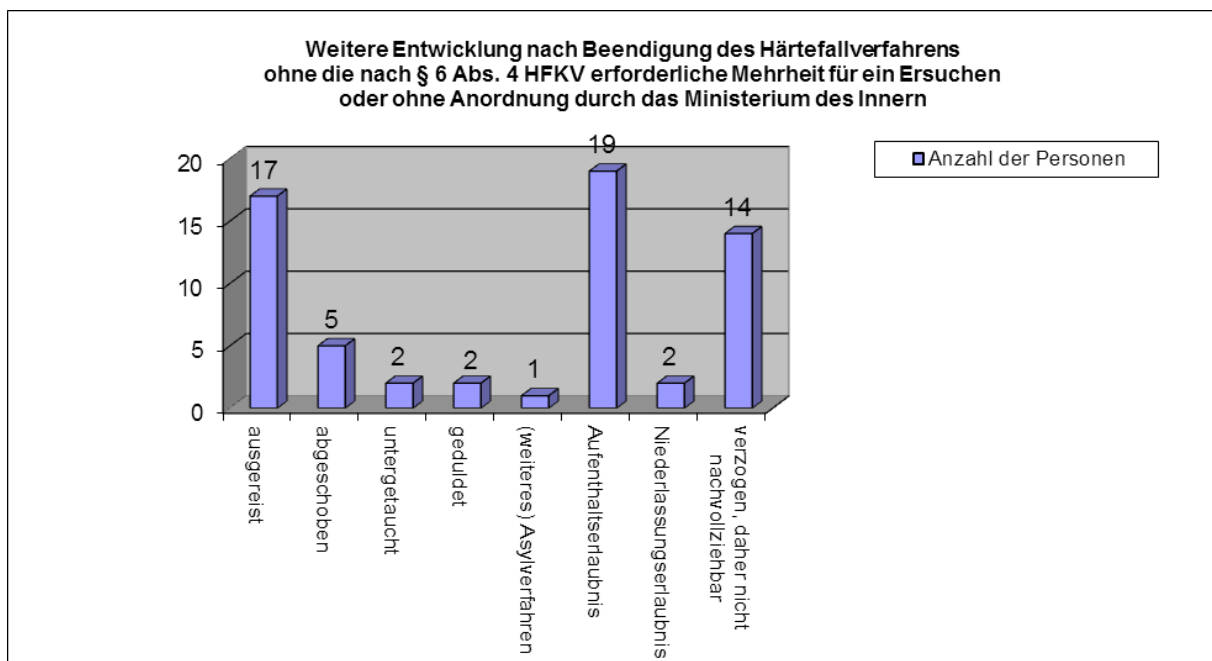


<sup>8</sup> In zwei Fällen (für je eine Person) wurde 2014 ein Ersuchen an den Minister des Innern gerichtet. Die Anordnung zu den beiden Fällen erfolgte erst 2015, so dass diese hier nicht aufgeführt wurden.

Berücksichtigung fanden hier die Fälle der Jahre 2005 bis 2013. Eine Nachverfolgung der Fälle aus 2014 hinsichtlich der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Integration erscheint derzeit noch nicht sinnvoll. Lässt man die Zahl der verzögerten Personen außer acht, bei denen die weitere wirtschaftliche Integration außerhalb Brandenburgs nicht mehr nachvollzogen werden kann, sichern fast  $\frac{3}{4}$  der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ihren Lebensunterhalt vollständig oder zumindest teilweise.

b) *Entwicklung nach negativem Ausgang des Härtefallverfahrens*

Für die in der Zeit vom 17. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2014 eingebrachten Fälle, für die die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen nicht zustande gekommen oder in denen das Ministerium des Innern der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt ist, hat sich die nachfolgend dargestellte Entwicklung ergeben:



Beachtlich ist die große Anzahl von Personen, die trotz eines negativen Ausgangs des Härtefallverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis, in drei Fällen sogar eine Niederlassungserlaubnis, erhalten hat. Ursächlich hierfür sind u.a. familiäre Gründe (Eheschließung mit deutschen Staatsangehörigen, Personensorge für ein deutsches Kind) oder die nachträgliche Anerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen. In drei Fällen lag die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen bereits einige Jahre zurück, so dass nunmehr die Voraussetzungen für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen erfüllt waren.

## 5. Schlussbemerkung und Ausblick

Die Zahl an Härtefallanträgen hat sich im Vergleich der letzten drei Jahre auf einem niedrigen Niveau eingependelt. So gingen für 2013 insgesamt 16 Härtefallanträge für 27 Personen und 2014 12 Anträge für 24 Personen ein. Mit diesen im Vergleich zu den ersten Jahren nach Einrichtung der Kommission eher geringen Zahlen setzt sich mit Ausnahme des Jahres 2011 die Entwicklung der letzten Jahre fort. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass die besonders dringenden Härtefallanträge, die sich durch gute Integrationsleistungen bei einem langen Aufenthalt in Deutschland auszeichneten, naturgemäß in den ersten Jahren nach Einrichtung der Härtefallkommission eingereicht worden sind.



Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass sich die Novellierung der HFKV bewährt hat. In der Praxis der HFK hat der Ausschlussgrund der fehlenden Mitwirkung bzw. Täuschung über die Identität die größte Bedeutung, da oft erst durch diese Verhaltensweisen ein langjähriger Aufenthalt erreicht werden kann. Durch die Novellierung dieses Ausschlussgrundes ist die Kausalität zwischen Verhalten und Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung eine Voraussetzung geworden, um den Ausschlussgrund bejahen zu können. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle hat sich dies positiv auf die Beurteilungspraxis der HFK ausgewirkt, da nun Fallkonstellationen, in denen nicht die Täuschung oder Nichtmitwirkung, sondern andere Umstände die Aufenthaltsverlängerung verursacht haben, nicht zum Ausschluss aus den Härtefallverfahren führen können.

Mittlerweile ist das Potential für mögliche Härtefallanträge vermutlich auch durch mehrere gesetzliche Bleiberechtsregelungen (§§ 104a, 25a AufenthG) sowie gruppenbezogene Altfallregelungen der IMK in den Jahren 2006, 2009 und 2011 weitgehend ausgeschöpft.

Nach dem Koalitionsvertrag im Bund vom Dezember 2013 will die Bundesregierung nunmehr eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung auf der Grundlage einer Bundesratsinitiative aus dem Jahr 2013 schaffen. Der Gesetzentwurf sieht u.a. ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht für gut integrierte Geduldete sowie Verbesserungen beim Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche vor. Damit wird dem Umstand, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sich nachhaltig in die hiesigen Lebensverhältnisse integrieren, Rechnung getragen.<sup>9</sup>

Eine Aussage zur künftigen Entwicklung der Fallzahlen in der HFK zu machen, fällt schwer. Immerhin legt der starke Anstieg der Asylbewerberzugänge die Vermutung nahe, dass mittelfristig die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer, deren Asylanträge rechtskräftig abgelehnt worden sind, wieder deutlich zunehmen wird (Ende 2014 leben in Brandenburg rund 3900 ausreisepflichtige Ausländer). So kann damit gerechnet werden, dass in den nächsten Jahren eher mehr Anträge die HFK erreichen werden; dies ist auch die Einschätzung der Härtefallkommissionen der anderen Länder.

Die ganz wesentliche Funktion der HFK, im Einzelfall aus humanitären Gründen einen Aufenthalt zu empfehlen, ist heute genauso aktuell und relevant wie in den ersten Jahren der Tätigkeit der Kommission. Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder gravierende Schicksale gibt, die nur auf diese Weise berücksichtigt werden können. So gab es in den vergangenen Jahren auch einige jüdische Zuwanderer, deren Niederlassungserlaubnis erloschen war und denen nur noch durch ein Ersuchen der Kommission geholfen werden konnte. Zur Verbesserung der Information über die Möglichkeit eines Härtefallverfahrens erarbeiten derzeit das Ministerium des Innern und die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg einen Flyer, der in mehrere Sprachen übersetzt werden soll.

Abschließend danken wir allen Kommissionsmitgliedern für das stets kooperative und konstruktive Engagement bei ihrer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Härtefallkommission des Landes Brandenburg und für die inzwischen über siebenjährige sehr gute Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ganz herzlich. Mein besonderer Dank gilt darüber hinaus denjenigen Kommissionsmitgliedern, die sich auch in den vergangenen Jahren der oft mühevollen Arbeit unterzogen haben, die Härtefallanträge aufzubereiten und einzureichen.

Chop-Sugden

---

<sup>9</sup> Nach dem Berichtszeitraum wurden mit Art. 2 des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 30.07.2015 § 25 a AufenthG geändert und durch § 25b AufenthG die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung eingeführt.